



Harald Lemke-Küch

Der Laienrichter – überlebtes Symbol oder Garant der Wahrheitsfindung?

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über
das „moderne“ Volksgericht in Deutschland
seit Beginn des 19. Jahrhunderts

Einleitung

Wesentlicher Anlass für diese Untersuchung ist die vom Verfasser vertretene Ansicht, nach der allein die Tatsache einer Beteiligung von Schöffen an der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung de lege lata nicht dazu beiträgt, die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit¹ besser zu verwirklichen als dies in einem ausschließlich Berufsrichtern vorbehaltenem Verfahren der Fall wäre. Das zentrale Anliegen des Strafprozesses, die materielle Wahrheit zu erforschen,² erhält durch die Erweiterung der Richterbank um das „volkstümliche“ Element keine zusätzliche Substanz. Urteile, an denen Schöffen mitwirken, besitzen weder eine höhere Qualität noch eine größere Überzeugungskraft für den, den es angeht, also den Beschuldigten.

Die Ausgangsthese spiegelt zunächst nichts anderes als einen durch gerichtspraktische Erfahrungen gewachsenen, zumindest teilweise empirisch belegten,³ Eindruck des Verfassers über einen Ist-Zustand wieder.

Als im Kern zutreffend wird dieser Eindruck aber auch von den unmittelbar durch ein Strafurteil Betroffenen bestätigt. Angeklagte selbst gehen regelmäßig davon aus, dass Schöffen bei Klärung der Schuldfrage in der Hauptverhandlung nahezu vollständig dem Einfluss des Vorsitzenden bzw. der Berufsrichter bei Strafkammerentscheidungen unterliegen. Je gewichtiger ein Angeklagter die Autorität der Berufsrichter einer Strafkammer oder des Vorsitzenden eines Schöffengerichts beurteilt, desto geringer erscheinen ihm die Einflussmöglichkeiten von Schöffen. Ähnliches gilt für den Ablauf einer Beweisaufnahme. Je weniger Fragen von Schöffen an Zeugen oder Sachverständige gestellt werden, je seltener sich

1 BVerfGE 33, 367(383); 297(308); BVerfG NSTZ 1987, 419.

2 BVerfG NSTZ 1987, 419.

3 Zu entsprechenden Ergebnisse hat insbesondere die Untersuchung von Casper/Zeisel, Der Laienrichter im Strafprozeß von 1979 beigetragen. Abgesehen davon, dass die Studie nicht mehr zeitlich aktuell ist, lagen ihr lediglich Berichte über 570 Verhandlungen an verschiedenen (und überwiegend erstinstanzlich) mit Strafsachen befassten Gerichten in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen zugrunde (S. 31). Gleichwohl wird von einer annähernd genauen repräsentativen Erhebung für das Gesamtgebiet der damaligen Bundesrepublik auszugehen sein.

Schöffen während der Hauptverhandlung überhaupt äußern, desto unbedeutender wird ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung eingeschätzt.

Gleichermaßen eingeschränkt ist die Erwartungshaltung von Angeklagten hinsichtlich eines maßgeblichen Anteils von Schöffen bei Beratung und Abstimmung über den Strafausspruch.⁴

Mit der skeptischen Grundeinstellung von Angeklagten gegenüber Schöffen korrespondieren entsprechende Einschätzungen von Berufsrichtern. Danach soll der Gesamteinfluss der Laienrichter auf das Urteil im Schuldspruch – sofern man die Frage des Einflusses überhaupt quantifizieren kann – lediglich 1,4% betragen; bei der Straffrage liegt der Anteil mit 6,2% höher.⁵

Angesichts eines primär persönlichen, und damit eher „unwissenschaftlichen“ Erfahrungshorizonts soll Ziel der Untersuchung sein, die Ausgangsthese unter Berücksichtigung ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und mit spezifischem Blick auf die Funktion, die eine Laienbeteiligung im Strafprozess hat, zu verifizieren, ohne sie zugleich empirisch zu „aktualisieren“.⁶

Der rechtshistorischen Perspektive ist der Vorzug zu geben, weil verschiedene Arten von Bürgerbeteiligung in Gerichtsverfassungssystemen der vergangenen zwei Jahrhunderte die Herausbildung des „modernen“ Schöffengerichts entscheidend (mit-) bestimmt haben und darüber hinaus zumindest Teilaspekte aus älteren Systemen geschichtsübergreifend Anlass zu Reformüberlegungen geben können.

Hinterfragt werden soll, ob nach dem geschichtlich entstandenen derzeitigen Rechtsverständnis überhaupt die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass Laien

4 Empirische Erkenntnisse darüber, wie Angeklagte Gewicht und Bedeutung von Schöffen für die Urteilsfindung einschätzen, gibt es nur vereinzelt und fallbezogen. Die wiedergegebene Einschätzung beruht daher auf Erfahrungen des Verfassers, die allerdings nicht untypisch für die Sichtweise der Verteidigung sein dürften. Soweit nicht nur ein Berufsrichter, sondern ein Kollegialgericht an der Rechtsfolgenentscheidung beteiligt ist, erwarten Angeklagte häufig sogar eine eher härtere Bestrafung; was jedenfalls im Erwachsenenstrafrecht für bestimmte Deliktskategorien, wie Gewalt- oder Sexualdelikte und – eingeschränkt – für Betäubungsmittelstraftaten gelten kann. Die Einschränkung bei Betäubungsmitteldelikten beruht auf dem Umstand, dass der „kleine“, abhängige Konsument häufig mit einer mildereren Beurteilung durch Schöffen („Mitleidseffekt“) rechnen kann als der professionell agierende „Dealer“.

5 Casper/Zeisel, S. 84/85; s. auch Fn. 3. Die Beurteilung des „Gesamteinflusses“ stützt sich – wie andere Ergebnisse der Studie auch – auf die Auswertung anonymisierter Fragebogenerhebungen.

6 Zwar stammt die maßgebliche Untersuchung von Casper/Zeisel, Der Laienrichter im Strafprozeß aus 1979. Eine Aktualisierung würde aber vermutlich keine wesentlich anderen Forschungsergebnisse liefern.

maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis der Rechtsfindung nehmen können. Erforderlich dafür ist eine Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit der Entwicklung unterschiedlicher Gerichtsverfassungssysteme, ihren Veränderungen und der in diesem Zusammenhang geführten rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussionen. Neben allgemeineren Themenkomplexen, die das Auswahlverfahren sowie die persönliche und fachliche Eignung von Laienrichtern auch im Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten betreffen, werden praxisrelevante Einzelprobleme wie Aktenkenntnis und Fragerecht von Schöffen bzw. Geschworenen behandelt.

Historischer Ausgangspunkt der Untersuchung ist das beginnende 19. Jahrhundert. Für die Frage der Laienbeteiligung in der Strafjustiz ist dieser Abschnitt einschneidend, da an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erstmalig das „moderne“ Volksgericht in Deutschland in Gestalt des Geschworenengerichts – im damaligen Sprachgebrauch auch Jury genannt – eingeführt und in den folgenden Jahrzehnten als weithin anerkanntes strafgerichtliches Institut in mehreren deutschen Einzelstaaten eingerichtet wurde. Begleitet wurde dieser systemverändernde Übergangsprozess vom althergebrachten Inquisitionsgericht zur öffentlich-mündlichen Verhandlung mit Bürgerbeteiligung auf der Richterbank zugleich von einer rechtspolitisch und wissenschaftlich intensiv geführten Diskussion um die auch damals nicht abschließend geklärte Kernfrage, ob die Mitwirkung von Laienrichtern überhaupt erforderlich sei. Die Zahl der Gegner blieb insbesondere in den Reihen der Justiz wenigstens bis in die Vormärzzeit verhältnismäßig hoch.⁷

Erst ab etwa Jahrhundertmitte konzentrierte sich die Auseinandersetzung weniger auf das „Ob“, sondern mehr auf das „Wie“ einer Teilnahme „ungelehrter“ Bürger an der Rechtsprechung; genauer auf die Fragen: War dem Geschworenengericht, das ohne Mitwirkung von Berufsrichtern allein und ausschließlich über die „Tatfrage“, damit über die Schuld bzw. Nichtschuld eines Angeklagten, zu entscheiden hatten, der Vorzug zu geben? Oder kam das Kollegialprinzip des Schöffengerichts mit der gemeinsamen Entscheidungsfindung von Berufs und Laienrichtern über die Schuld- wie die Straffrage, dem Ziel der Wahrheitsfindung näher?

Diese, bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts fortgeführte Diskussion ließ die Zahl Schöffengerichtsanhänger selbst unter den Berufsrichter deutlich wachsen, so dass auch sie im Ergebnis mehrheitlich Gegner des Geschworenensystems wurden.

7 Erst im Zusammenhang mit der Lübecker Germanistenversammlung von 1847 ergab sich ein entscheidender Umschwung zugunsten der Geschworenengerichte, s. dazu Schwinge, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung, S. 146ff.

Vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung war die sog. Emminger-Reform von 1924,⁸ deren wesentliches Ergebnis die faktische Abschaffung des Geschworenengerichts war. Nahezu zwangsläufig wurde dadurch zugleich die Idee von der Wiedererlangung einer stärkeren Position der Berufsrichter zu Lasten der Laienrichter neubelebt und wenige Jahre später insbesondere von den nationalsozialistischen Protagonisten aus Justiz und Rechtswissenschaft nachhaltig verfolgt. Dass gleichwohl das Schöffensystem der Weimarer Zeit im wesentlichen⁹ ohne deutliche Stärkung des berufsrichterlichen Einflusses beibehalten wurde, ist nicht nur auf den Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes und die sich daran anschließende zweigeteilte Entwicklung Deutschlands zurückzuführen. Vielmehr scheint sich die Mitwirkung und (Fort-) Existenz von Laienrichtern aus damaliger wie auch aus heutiger Sicht als eine Art ehernes Gesetz, als unantastbare Institution darzustellen, wodurch – dem „vorverfassungsrechtlichen Gesamtbild der rechtsprechenden Gewalt“ gemäß – das grundgesetzliche Demokratiegebot umfassender Bürgerbeteiligung nach Art. 20 Abs. 2 GG eingelöst werden soll.¹⁰ Der

8 S. dazu Kapitel III.3.6. und 3.7.

9 Das Schöffensystem der Emminger-Reform existiert bis heute; allerdings ist das Schwurgericht „lediglich“ eine besondere Strafkammer beim Landgericht, die mit drei Berufsrichtern und zwei – nicht, wie als Ergebnis der Emminger-Reform ursprünglich festgelegt, mit sechs – Schöffen besetzt ist (§§ 74 Abs. 2 S. 1, 76 Abs. 1 und Abs. 2 GVG). Die Reduzierung der Anzahl der Schöffen auf zwei erfolgte durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens (1. StVRG) vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3393).

10 Wassermann, Bürgermitwirkung an der Rechtsprechung, S. 39. Auch aktuell wird die Auseinandersetzung um die Grundsatzfrage: „Laienrichter, ja oder nein?“ geführt. Dabei sind die wesentlichen Argumente der Schöffenbefürworter ebenso bekannt wie die von den Gegnern vorgetragene Bedenken. Auf sie soll hier nicht näher eingegangen werden. Etwaige Streitige Positionen werden nur in einigen Abschnitten und dort jeweils themenbezogen erwähnt und diskutiert.

Zu den grundsätzlichen **Befürwortern** gehören u.a. Böttges, Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege, 1979; Börner, Die Ungleichheit von Schöffen und Berufsrichtern, ZStW 122 (2010), S. 157ff.; Eser, Laienrichter im Strafverfahren; Lieber/Sens (Hrsg.), Ehrenamtliche Richter, Demokratie oder Dekoration am Richtertisch; Löhr, Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess, S. 307ff.; Linkenheil, Laienbeteiligung an der Strafjustiz, S. 202ff.; Rüping, Funktionen der Laienrichter im Strafverfahren, JR 1976, S. 269ff.

Eher zu den **Gegnern** zählen u.a. Duttge, Laienrichter in der Strafgerichtsbarkeit, JR 2006, S. 358; Kühne, Laienrichter im Strafprozeß, ZRP 1985, S. 237ff.; Lilje, Blinde Kontrollinstanz? Zur Zukunft des Schöffenamtes, FS Rieß 2002, S. 303ff.; Volk, Der Laie als Strafrichter, FS Dünnebiel, 1982, S. 373ff.; Baur, Laienrichter – Heute? FS Kern 1968, S. 49ff.

Gesichtspunkt einer sich durch Laienbeteiligung möglicherweise optimierenden Qualität gerichtlicher Entscheidungen tritt demgegenüber zurück.

Zentraler Aspekt der Untersuchung ist neben der materiellen Problematik, welchen Einfluss Laienrichter auf die Rechtsprechung haben bzw. was dadurch bewirkt werden kann, die formal-juristische Frage nach der Art und Weise ihrer Beteiligung im Sinne einer Repräsentanz des Volkes in der deutschen Strafjustiz.

Dieser formal-juristische Teil ist primär rechtsgeschichtlich orientiert. In ihm werden verschiedene Zeitabschnitte mit jeweils unterschiedlichen, exemplarisch ausgewählten, bis in die Neuzeit reichenden Rechtssystemen dargestellt und darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbaren oder mittelbaren Einbindung von Laien in Entscheidungsprozesse bei Instanzverfahren gewürdigt. Revisionsgerichtliche Verfahren oder diejenigen vergleichbarer gerichtliche Institutionen,¹¹ die keine Tatsacheninstanz darstellen, bleiben ausgeklammert, weil eine Beteiligung von Laienrichtern daran weder gerichtsverfassungsrechtlich noch durch sonstige strafverfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen war oder ist.¹²

Untersucht wird in diesem Zusammenhang vor allem, ob und inwieweit nicht primär vom Maßstab der Befähigung und Eignung für das Geschworenen- oder Schöffenamt geprägte, sondern außerrechtliche Determinanten wie Herkunft, Bildung, Vermögen oder politische Einstellung die Laienrichterauswahl in der Vergangenheit mitbestimmt haben und auch heute noch mitbestimmen.

Formal-juristische und materielle Beurteilungsgesichtspunkte stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern überlagern sich regelmäßig. Ein Beispiel: allein die Tatsache, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen – wie etwa die Angehörigen des öffentlichen Dienstes – unter den Laienrichtern überdurchschnittlich stark vertreten waren und sind, wirft Fragen zu richterlichem Selbstverständnis bzw. einer eventuellen herkunfts- oder berufsbezogenen Prägung ihres Auftretens als Richter und eines damit verbundenen Entscheidungsverhaltens auf.

Vergleichbares gilt für die Diskussion, ob dem gesetzgeberischen Anliegen entsprechend alle Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer, Stellung angemessen berücksichtigt werden sollen, oder ob – unabhängig

11 Zu ihnen zählt z. B. das Oberste Gericht der DDR.

12 Der Volksgerichtshof mit seinen ehrenamtlichen Beisitzern stellt historisch wie funktionell eine Besonderheit dar, die nicht mit der Einrichtung und dem Aufgabenbereich einer Revisionsinstanz vergleichbar ist. Eine Beteiligung von Laien an Revisionsgerichten wird nur sehr vereinzelt befürwortet, z. B. von Böttges, Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege, S. 155ff.

von diesen Kriterien – eher ein für seinen jeweiligen Einsatzbereich spezialisierter Laienrichter vorzuziehen ist.

Die Untersuchung beginnt mit der Klärung einzelner Begriffe, die auch in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung zentrale Bedeutung für die Arbeit haben. Das „Volksgericht“, repräsentiert durch Geschworene bzw. Schöffen als „ungelehrte“ Richter, wird dabei nicht im „klassischen“ Sinn – als Gericht des Volkes im Unterschied zum Gericht des Königs -, sondern als „modernes“, erstmals zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingerichtetes, Volksgericht verstanden. Dessen ursprüngliche und zentrale Erscheinungsform war das Geschworenengericht, für das – zeitweise – synonym die Begriffe Jury bzw. Schwurgericht standen. Ihm folgte einige Jahrzehnte später zunächst als eine Art Konkurrent das Schöffengericht, das letztlich nach einer ab etwa der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnenden Phase der Parallelexistenz beider Laiengerichtsformen das Geschworenengericht Anfang des letzten Jahrhunderts ablöste und im Kern bis heute unverändert weiterexistiert.

Weshalb das „moderne“ Volksgericht als ein beinahe zwangsläufiges Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung und der am Anfang des 19. Jahrhunderts einsetzenden rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion entstand, wird im II. Kapitel erörtert. Dargelegt werden sowohl die Umstände, die die Auseinandersetzung um die Wiedereinführung der Laienrichter bestimmten als auch die Ziele, die damit verfolgt wurden. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, welche Funktion die Laiengerichtsbarkeit hatte und welche Erwartungen insbesondere an die Tätigkeit der Geschworenengerichte geknüpft waren.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung für eine Laienrichterbeteiligung in Strafverfahren steht die Frage, nach welchen Kriterien die Auswahl der Richter erfolgte. Dieser Teil der Untersuchung ist Gegenstand des III. Kapitels. Beginnend mit der Frühphase der Geschworenengerichte bis 1848 schließen sich die Zeitabschnitte von 1848 bis 1877 sowie ab 1877/1879 mit der Einführung reichseinheitlicher Regelungen, an.

Endpunkt und zugleich im Hinblick auf das jahrzehntelange Bemühen um Laienrichterpartizipation negativer Höhepunkt ist das Jahr 1924, in dem mit dem Inkrafttreten der sog. „Lex Emminger“ die Geschworenengerichte faktisch abgeschafft wurden.

Ob und in welchem Umfang Geschworene und Schöffen über Rechtskenntnisse verfügen sollten, ob darin ein Kriterium ihrer Auswahl zu sehen ist, und inwieweit das Vorhandensein oder Fehlen von Rechtskenntnissen bei Laienrichtern Auswirkungen auf die richterliche Überzeugungsbildung hat, ist Thema des IV. Kapitels.

Im V. Kapitel wird der Problematik einer Sachkunde von Laienrichtern nachgegangen. Nach dem Ursprungsideal zu Beginn des 19. Jahrhunderts sollte ein Laienrichter weder rechtskundig sein noch über eine besondere Sachkunde verfügen. Die Diskussion um den „Fachschöffen“ hat allerdings im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen und ist bezogen auf spezielle Rechtsmaterien, wie etwa dem Wirtschafts- oder Steuerstrafrecht, bis heute aktuell geblieben.

Ein eigenständiger Abschnitt dieses Kapitels befasst sich mit der sachkundigen, in einigen Bereichen besonders deutlich ausgeprägten Laienrepräsentanz in anderen Gerichtsbarkeiten, die auch in ihrem Verhältnis zu Schöffen untersucht wird.

Besonderheiten sowohl bei Auswahl, Stellung und Anforderungsprofil von Laienrichtern als auch bei deren Einsatzbereichen gelten für autoritär regierte Systeme. Ihnen ist daher ein eigenständiges, das VI. Kapitel, gewidmet, in dem das Laienrichtertum im Nationalsozialismus, das Dasein von Volksrichtern in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie insbesondere die Schöffenverfassung der DDR behandelt werden.

Für den letzten Teil der Untersuchung wurden zwei, für die Partizipation von Schöffen besonders relevante, Einzelbereiche ausgewählt. Neben dem – auch unter rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten zu erörternden – Akteneinsichtsrecht für Laienrichter gehört dazu das Fragerecht von Schöffen. Jeweils als Exkurs zu beiden Themenbereichen werden wegen ihrer Besonderheiten vergleichbare Regelungen, wie sie für Schöffen in der DDR galten, erörtert.

Eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse enthält das Schlusskapitel. Einbezogen sind darin Überlegungen zu Reformansätzen, die neben den untersuchten Rechtssystemen auch Erfahrungswerte aus anderen Gerichtsbarkeiten berücksichtigen.